

Der Staatsrat des Freistaats Preußen. Generalanordnung vom 8. Februar 2015.

Auf der Grundlage der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920, Preußische Gesetzsammlung, Jahrgang 1920, Nr. 54, Seite 543 ff., Rechtsstand 18. Juli 1932, sowie der Volksbefragung und Wahl der Vertreter der Provinzen zum Staatsrat am 1. Februar und der Wahlwiederholung am 8. Februar 2015, jeweils zu Luckenwalde und in Übereinstimmung mit der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Bundesgesetzblatt für den Deutschen Bund, Jahrgang 1871, Nr. 16, S. 63 ff., wurde in der konstituierenden Sitzung des Staatsrats am 8. Februar 2015 folgende

Generalanordnung

beschlossen:

An die alliierten und assoziierten Mächte / Alliierten Streitkräfte / Militärregierungen des Ersten und des Zweiten Weltkrieges und deren Rechtsnachfolgern, an die Regierungen:

Vereinigte Staaten von Amerika, Russische Föderation, Republik Weißrußland, Ukraine, Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, Volksrepublik China und Französische Republik, die Verantwortlichen der Besatzungsstatuten und der Militärgesetze in Deutschland, im Folgenden "Alliierte" genannt, als Verantwortliche für die Restitutionspflicht

und

an die administrative Regierung des Freistaat Preußen und den Kontrollrat der Einzelsouveräne des Freistaat Preußen sowie aller Gremien in deren Rechtsnachfolge.

Artikel 1

- 1) In Fortführung der weiteren Reorganisation des Freistaats Preußen übernimmt der Staatsrat mit Wirkung vom 8. Februar 2015 die vollumfänglichen verfassungsmäßigen Amtsgeschäfte auf der Grundlage der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920.
- 2) Demzufolge entfallen die Arbeitsgrundlagen für die administrative Regierung des Freistaat Preußen und für den Kontrollrat der Einzelsouveräne des Freistaat Preußen sowie aller Gremien in deren Rechtsnachfolge.
- 3) Beide Gremien haben ihre Amtsgeschäfte ordnungsgemäß an den Staatsrat des Freistaats Preußen zu übergeben und sich nach Entlastung aufzulösen.

Artikel 2 Feststellungen

Seit über 100 Jahren leben die Staaten, Völker und Menschen dieser Erde, leben das Deutsche Volk und die deutschen Völker in einem nicht beendeten Kriegszustand. In Ermangelung eines Friedensvertrages mit allen an den Kriegen beteiligten Staaten besteht mit Deutschland/dem Deutschen Reich lediglich ein Waffenstillstand. Die letzte Rate der Reparationszahlungen aus dem "Versailler Vertrag"

Seite 2 von 7

von 1919 wurde im Oktober des Jahres 2010 für den Ersten Weltkrieg abschließend gezahlt. Nach Abgeltung der letzten Reparationszahlung für den Ersten Weltkrieg wurde dieser nicht mit dem Abschluß eines Friedensvertrages abgeschlossen.

Aus diesem Grund erklärte die durch das preußische Volk am 19. Oktober 2012 gewählte Notregierung des Freistaat Preußen mit seiner Verfassung vom 30. November 1920, Rechtsstand 18. Juli 1932, nach völkerrechtlich korrekter Notwahl der Volksvertreter des Freistaat Preußen gemäß Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung am 24. November 2012 den Ersten Weltkrieg für beendet und erklärte außerdem allen Völkern der Welt unilateral den Frieden.

Gleiches gilt für die übrigen Bundesstaaten des Deutschen Reichs mit seiner letzten gültigen Verfassung vom 16. April 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges.

Die alliierten und assoziierten Mächte des Ersten Weltkrieges hatten mit dem "Versailler Vertrag" Regelungen für die Beendigung des Ersten Weltkrieges diktiert, die seit Oktober des Jahres 2010 endgültig erfüllt sind.

Der Freistaat Preußen war nach der verfassungswidrigen und völkerrechtswidrigen Überlagerung in Folge des Staatsstreichs vom 20. Juli 1932, bei dem die preußische Landesregierung abgesetzt wurde und durch die Reichswehr übernommen wurde, dem so genannten "Preußenschlag", als Staat nicht Kriegsteilnehmer am Zweiten Weltkrieg.

Die Alliierten des Zweiten Weltkrieges und auch ihre Verbündeten haben Deutschland/Deutsches Reich, dem Deutschen Volk/deutschen Volk und damit den deutschen Völkern und Stämmen in der "Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin" vom 2. August 1945 – Potsdamer Abkommen – Folgendes in Aussicht gestellt: "Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wiederaufzubauen. Wenn die eigenen Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen."

Artikel 3 Grundlagen

- 1) Die Grundlagen für den Erlaß dieser Generalanordnung sind Völkerrecht ius cogens Beendigung des völkerrechtswidrigen Zustandes und Verhaltens und status quo ante bellum Wiederherstellung der Lage, wie sie vor Ausbruch des Krieges bestand und den durch ihn herbeigeführten Veränderungen bestanden hat. Sie umfaßt auch die ausdrückliche und umfängliche Restitutionspflicht.
- 2) Der Freistaat Preußen ist eine Republik, vertreten durch den Staatsrat, gewählt und konstituiert auf der Grundlage der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920, Rechtsstand 18. Juli 1932, sowie Glied des Deutschen Reichs mit seiner Verfassung vom

Artikel 4 Anordnungen und Erklärungen

- 1) Die Alliierten des Zweiten Weltkrieges sind in Anbetracht ihrer Verantwortung gegenüber den Völkern und Staaten verpflichtet, deren Friedenswillen und Souveränität zu achten, zu fördern und zu respektieren. Sie haben dabei in Wahrnehmung ihrer Verantwortung vor den Völkern und der Geschichte das Völkerrecht konsequent einzuhalten und umzusetzen.
- 2) Während der völkerrechtlich legalen weiteren Umsetzung der Reorganisation des Freistaats Preußen übernimmt in rechtfertigendem Notstand der am 8. Februar 2015 zu Luckenwalde gewählte und konstituierte Staatsrat des Freistaats Preußen verfassungsgemäß mit den Vertretern der weiteren preußischen Provinzen die Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates gemäß Artikel 31 der Verfassung.
- 3) Als Staatsrat des Freistaats Preußen rufen wir alle Völker der Welt auf, besonders die in der Feindstaatenliste der UN, Charta der Vereinten Nationen gelisteten Staaten endlich multilaterale Friedensverhandlungen auch mit Preußen als Gliedstaat des Deutschen Reichs aufzunehmen, um mit diesen Friedensschlüssen das unsägliche geschichtliche Kapitel zweier Weltkriege nunmehr in Frieden für die Welt und die Völker zu beenden. Wir als Vertreter des preußischen Volkes und damit als Teil des deutschen Volkes reichen den Völkern der Welt unsere ausgestreckte Hand zum Friedensschluß.
- 4) Die Arbeit des Staatsrats des Freistaats Preußen sowie der preußischen Provinzialverwaltungen bei der zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit von Preußen und der damit einhergehenden Neuordnung des Deutschen Reichs und der übrigen Bundesstaaten ist durch die Alliierten zu unterstützen.
- 5) Durch die Alliierten ist zu gewährleisten, daß die Arbeit des Staatsrats des Freistaats Preußen sowie der gewählten Vertreter in den preußischen Provinzen in keiner Weise verhindert, behindert, unterdrückt, sabotiert, schikaniert, unterwandert, diskriminiert oder gefährdet wird.
- 6) Die Arbeit des Staatsrats des Freistaats Preußen sowie der gewählten Vertretungen in den preußischen Provinzen ist durch die Alliierten maßgeblich zu unterstützen und zu fördern. Für die Umsetzung eines gemäß Völkerrecht bestehenden Anspruchs auf Alimentierung der gewählten Vertreter der preußischen Regierung auf allen Ebenen ist umgehend Sorge zu tragen.
- 7) Die von den Alliierten eingesetzte Verwaltung der vereinigten Wirtschaftsgebiete, genannt [Die Bundesrepublik/Bund/BRD/Deutschland/Germany etc.], deren [Behörden/Stellen/Organe/ Beamte/Bedienstete/Personal etc.] sind anzuweisen, daß sie den Anordnungen und Weisungen des Staatsrats des Freistaats Preußen sowie den preußischen Provinzialvertretungen in Übereinstimmung mit den für die Reorganisationsperiode neu zu erlassenden oder wieder in Kraft

zu setzenden alliierten Gesetze, Normen und Anordnungen unbedingt Folge zu leisten haben.

- 8) Die Festlegung und Durchführung dieser Maßnahmen ist unter Berücksichtigung und Einhaltung von ius cogens mit der Zielstellung der Beendigung des völkerrechtswidrigen Verhaltens und Wiederherstellung des status quo ante bellum vorzunehmen.
- 9) Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Rechtsnormen, insbesondere
 - die Genfer Konventionen,
 - die Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907, HLKO,
 - die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920, Rechtsstand 18. Juli 1932,
 - die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges,
 - das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896, BGB, RGBl, S. 195,
 - das Reichs-und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, RuStaG, RGB. 1913, Nr. 46, S. 583 ff.,
 - alle weiteren Gesetze vor konstitutioneller Rechte zu Grunde zu legen und zu beachten.
- Amtshilfeaufgaben ist dafür zu sorgen, daß die Souveränitätsrechte der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen, in ihrer Gesamtheit Träger der Staatsgewalt, von keinem grenzüberschreitenden Gewaltmonopol behindert und/oder unterworfen werden, haben die Alliierten dem Staatsrat des Freistaats Preußen und deren Vertretern in den Provinzen des Freistaats Preußen jede Unterstützung und Hilfeleistung unverzüglich zu gewährleisten. Dazu gehört unter anderem, daß die dem Freistaat Preußen oder dessen Staatsangehörigen entzogenen oder beschlagnahmten Vermögen, gleichgültig, ob es sich um Immobilien, Wertpapiere, Geldvermögen, Edelmetalle etc. handelt, wieder in das Staatseigentum des Freistaats Preußen und/oder privates Eigentum zurück zu führen sind.
- 11) Die Alliierten haben unverzüglich alle bei den Botschaften der Alliierten eingegangenen Opferhilfeschutzanträge der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen und der übrigen Staatsangehörigen der Staaten des Deutschen Reichs gemäß [Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949] zu bearbeiten. Erforderliche Ermittlungen zu angezeigten Straftaten und schweren Verfehlungen sind umgehend und konsequent zu untersuchen und juristisch abzuurteilen.
- 12) Die Alliierten haben umgehend dafür Sorge zu tragen, daß die für die Reorganisation des Freistaats Preußen vorhandenen Gelder, Immobilien und andere materielle Werte offen gelegt, voll umfänglich bereitgestellt und zur Verfügung gestellt werden.
- 13) Die Alliierten haben sicher zu stellen, daß der Schutz des Einzelnen und des Privateigentums der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen und der übrigen Staatsangehörigen der Staaten

des Deutschen Reichs gemäß [Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949] nach Artikel 46 HLKO gesichert ist.

- 14) Die Alliierten haben sicher zu stellen, daß Plünderungen gemäß Artikel 47 HLKO gegenüber den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen und den übrigen Staatsangehörigen der Staaten des Deutschen Reichs gemäß [Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949] unverzüglich einzustellen sind. Bereits vorgenommene Plünderungen sind unverzüglich rückgängig zu machen.
- 15) Die Alliierten haben während der Reorganisation auf dem Territorium des Freistaats Preußen, Rechtsstand 18. Juli 1932, und auf dem übrigen Territorium des Deutschen Reichs, Rechtsstand zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gemäß Artikel 43 HLKO Sorge zu tragen.
- 16) Übergriffe auf die Zivilbevölkerung, die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen und die übrigen Staatsangehörigen der Staaten des Deutschen Reichs sind zu verhindern, abzuwehren und für die Zukunft konsequent zu unterbinden.

Artikel 5

Diese Generalanordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch den Staatsrat in Kraft. Der Staatsrat behält sich vor, weitergehende Anordnungen zu erlassen.

Gegeben zu Luckenwalde, 8. Februar des Jahres 2015

Der Staatsrat des Freistaats Preußen

Vorsitzender

Mitglied

Mitglied

Ladle, Olive
Mitglied
Fromte Wolfsen, Philips
Mitglied
Rainer Miers
Mitglied
hos of Vred
1
Mitglied
noor Delan Willi
Mitglied
Otohael The
Mitglied
Dirk Kvauge
Mitglied
Thort holell un Con
Mitglied
Balf a.d. F. Gollub
Mitglied
Mi Fael Nerverale
Mitglied
11/1/11/11
and In Com
Mitglied

Mitglied